Staatskanzlei des Kantons Zürich

E-Government

Bericht zur Vernehmlassung

„E-Government Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden Zürich“

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 3

2. Durchführung Vernehmlassung 3

3. Auswertung der Vernehmlassung 4

3.1. Art und Anzahl der Rückmeldungen 4

3.2. Rückmeldungen zum Vereinbarungsentwurf 5

3.3. Rückmeldungen zum strategischen Projektportfolio 9

4. Weiteres Vorgehen 9

1. Ausgangslage

Um E-Government behördenübergreifend weiterentwickeln und das grosse Synergien-Potenzial nutzen zu können, ist eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden notwendig und gemäss Umfragen auch erwünscht. Der Regierungsrat hat hierzu eine Massnahme bei den Legislaturzielen 2011-2015 formuliert: „Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden im E-Government verstärken und in geeigneter Form regeln". Im Auftrag des Regierungsrates führt die Staatskanzlei unter der Leitung der Stabsstelle E-Government ein Projekt durch, um Inhalte und Form der künftigen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton festzulegen. Die Projektorganisation besteht aus Vertretern der Gemeinden, deren Verbänden (GPV, VZGV, IG ICT) und den Direktionen des Regierungsrates.

Die E-Government-Zusammenarbeit soll mittels einer Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden verankert werden. Die Vereinbarung enthält allgemeine Grundsätze, das Vorgehen bei der Projektumsetzung, die Organisationsform und Finanzierungsgrundsätze.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 218/2012 die Staatskanzlei ermächtigt, eine Vernehmlassung durchzuführen, damit sich möglichst viele Gemeinden der Zusammenarbeit anschliessen.

2. Durchführung Vernehmlassung

Die Einladung zur Vernehmlassung erfolgte mittels Schreiben an die Adressaten vom 26. März 2012. Die Adressaten wurden zwecks leichterer Auswertung gebeten, an der Vernehmlassung mit dem zur Verfügung gestellten Onlinefragebogen teilzunehmen. Zusätzlich gab es auch die Möglichkeit, das in Dateiform zur Verfügung gestellte Vernehmlassungsformular auszufüllen und auszudrucken. Die Vernehmlassung endete am 22. Juni 2012.

Folgende Adressaten wurden im Rahmen der Vernehmlassung angeschrieben und um Rückmeldung gebeten:

- Direktionen des Regierungsrates
- Bezirksräte
- Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Zürich (BDP)
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)
- Grünliberale Partei (GLP)
- Grüne Partei (Grüne)
- Sozialdemokratische Partei (SP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Alternative Liste AL
- Politische Gemeinden
- Schulgemeinden
- Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) des Kantons Zürich
- Kantonaler Gewerbeverband
- Verband Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE)
- Verband Zürcher Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten (VZS)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Zürcher Handelskammer
- Interessengemeinschaft ICT Zürcher Gemeinden (IG ICT)
- Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich (VGS)

- Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS)
- Statthalterkonferenz
- Datenschutzbeauftragter (dsb)

Die Adressaten erhielten folgende Unterlagen:

- Vereinbarungs-Entwurf zur Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Zürich und den Gemeinden im Bereich E-Government (Version vom 14. Februar 2012)
- Entwurf strategisches Projektportfolio 2013-2016
- Bericht zur künftigen Zusammenarbeit im E-Government
- Vernehmlassungsformular für Stellungnahmen (Zugangsdaten für Online-Formular)
- Adressatenliste

Die Adressaten konnten zum Entwurf der Vereinbarung und dem Entwurf des strategischen Projektportfolios (einschliesslich strategischer Stossrichtungen) mit einer zusammenfassenden Beurteilung mit Begründung sowie mit Detailanmerkungen zu einzelnen Themen Stellung nehmen.

3. Auswertung der Vernehmlassung

3.1. Art und Anzahl der Rückmeldungen

Von den 401 angeschriebenen Adressaten gingen insgesamt 115 Rückmeldungen ein. Diese Gesamtzahl setzt sich aus 9 Verzichtserklärungen und 108 Stellungnahmen zusammen. Von der Kernzielgruppe, den politischen Städten und Gemeinden, gingen insgesamt 74 Stellungnahmen ein, was einer Beteiligung von 43% entspricht.

Da sich die Adressaten in einigen Stellungnahmen nur zu bestimmten Themengebieten geäussert haben, unterscheidet sich die Zahl der Stellungnahmen zum Vereinbarungsentwurf und Projektportfolio. Die genauen Zahlen sind in den Kommentaren unter den Grafiken aufgeführt.

Die Rücklaufquoten der jeweiligen Adressatengruppen sind wie folgt:

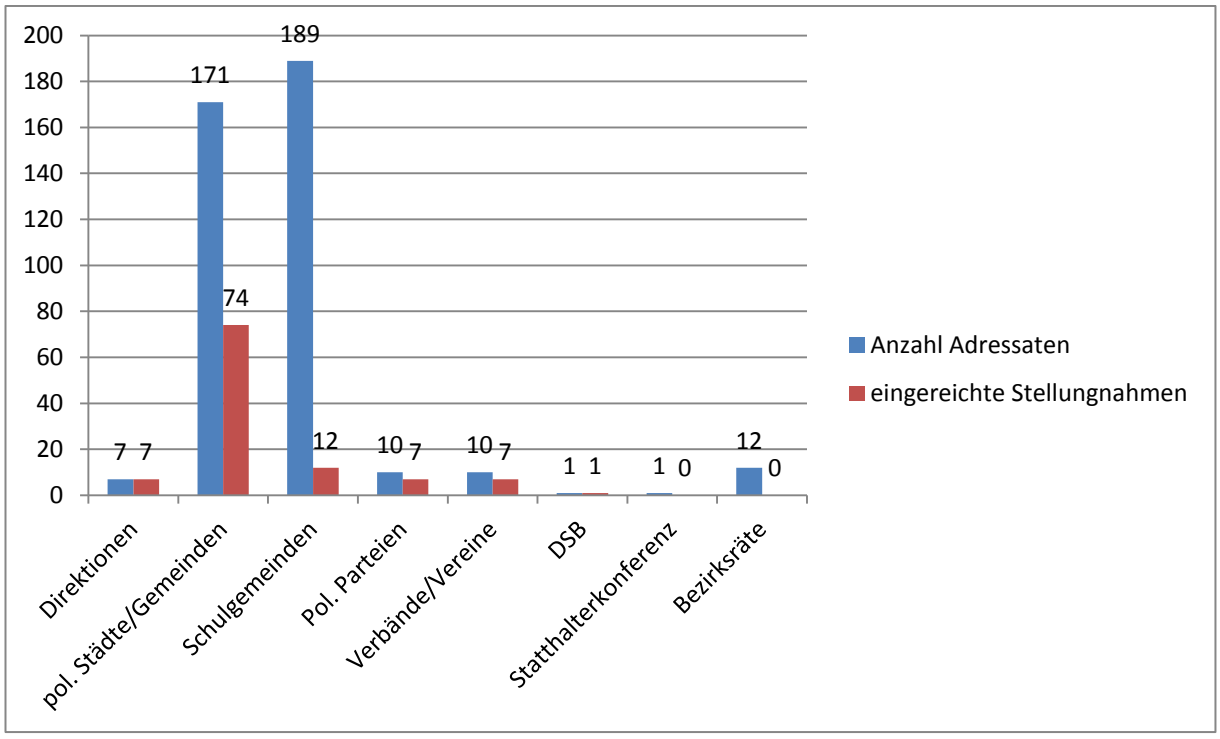

3.2. Rückmeldungen zum Vereinbarungsentwurf

Die Mehrheit der Stellungnahmen zum Vereinbarungsentwurf weist eine grundsätzliche Zustimmung aus.

Es liegen insgesamt 103 Stellungnahmen zum Vereinbarungsentwurf vor. Davon stehen 21% (22) dem Entwurf ohne Änderungsvorschläge positiv gegenüber. Bei Berücksichtigung der eingebrachten Änderungsvorschläge stehen dem Entwurf weitere 70% (72) positiv gegenüber. Gesamthaft äusserten sich damit 91% (94) grundsätzlich positiv zum Vereinbarungsentwurf.

9% (9) der Stellungnahmen lehnen den Entwurf zur Zusammenarbeit ab, wobei die Ablehnung unter den politischen Gemeinden im Verhältnis zu den anderen abgegebenen Stellungnahmen am geringsten ist.

Grundsätzlich wird in den zusammenfassenden Beurteilungen die geplante Zusammenarbeit als sehr positiv beurteilt. Das Bestreben, E-Government auf einer gemeinsamen Basis koordiniert voranzutreiben, wird sehr begrüsst.

Von besonderem Bedürfnis, vor allem seitens der politischen Städte und Gemeinden, ist die Berücksichtigung von bereits bestehenden Online-Lösungen.

Fragen zur Finanzierung, insbesondere die Handhabung der Kostenverteilung bei den Pflicht- und weiteren Zusammenarbeitsprojekten, sind ganz besonders für kleinere Gemeinden von erheblicher Bedeutung. Deshalb stösst auch die Unterscheidung von Pflicht- und weiteren Zusammenarbeitsprojekten auf grosse Zustimmung.

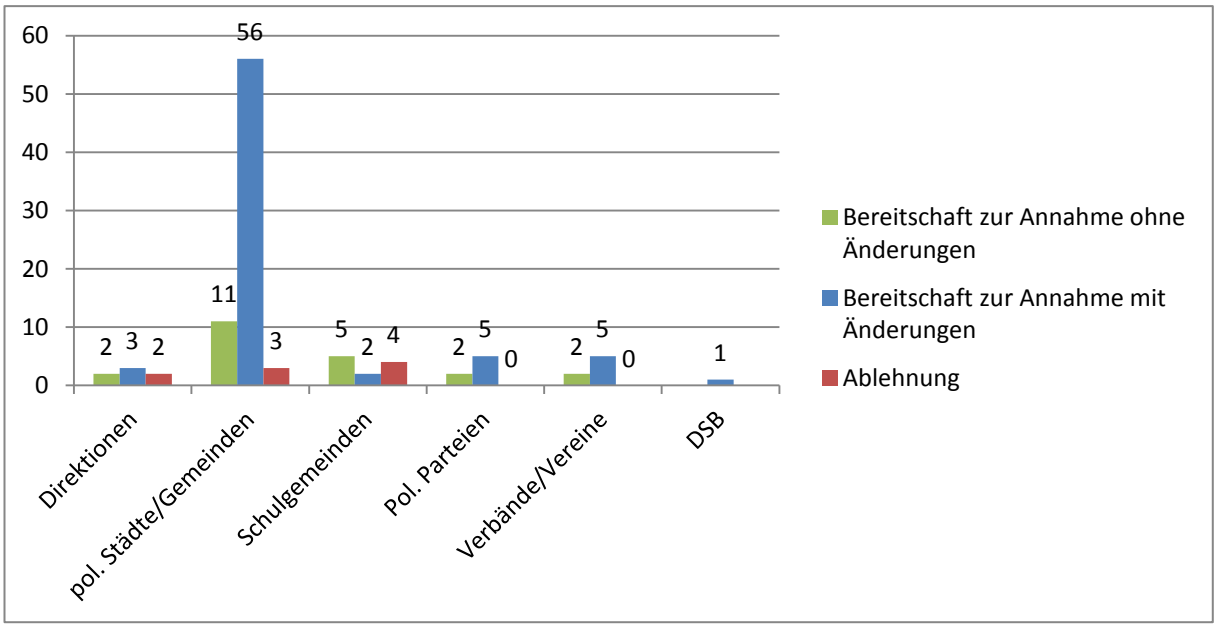

Die tabellarische Auswertung enthält jeweils den Befund und eine Erläuterung, wie mit dem Befund verfahren wird.

Die in Klammern aufgeführten Zahlen entsprechen der Anzahl Nennungen. Wo keine Zahlen/Anmerkungen vorhanden sind, sind es jeweils Einzelnennungen. Beurteilt wurden (mit wenigen Ausnahmen) nur Befunde, die mindestens dreimal genannt wurden.

Befund	Erläuterung
Präambel, Planung und Inhalt der Zusammenarbeit	
Gewünscht wird ein Hinweis auf eine rollende Planung bzw. jährliche Überprüfung der Projekte und Stossrichtungen. (9)	Die jährliche Überprüfung erfolgt im Rahmen des Strategiecontrollings, das Aufgabe der Geschäftsstelle ist. Die genaue Handhabung des Strategiecontrollings wird im Organisationshandbuch erläutert.
Für den Begriff *Single Point of Contact* im Abschnitt *Vision* wurde der Wunsch geäussert, diesen Abschnitt zu ergänzen mit: Übernahme bestehender Lösungen und existierender Benutzerkonten. (5)	Der ausdrückliche Wille zur vorrangigen Berücksichtigung bereits bestehender Lösungen ist bereits im Kapitel 1.2.2.1 des Vereinbarungsentwurfes formuliert. Der Begriff *Single Point of Contact* im Abschnitt *Vision* wurde unterschiedlich interpretiert. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird der Begriff Single Point of Contact in der Vision kurz erläutert.
Organisation	
Allgemein	
Kleine(re) Gemeinden fehlen in den Organisations-Gremien, insbesondere im Steuerungsausschuss und Fachrat. (25)	Die Vertretungen der Gemeinden werden durch den GPV und den VZGV ernannt. Eine Vertretung der Interessen von kleineren Gemeinden kann über diesen Weg stattfinden. Eine Ausweitung der Gremien um zusätzliche Teilnehmer würde den Rahmen sprengen.
Die Anbieter bestehender Lösungen fehlen in der Organisationstruktur. (19)	Es steht den Vertretungen der Gemeinden und den Umsetzungsorganen frei, die Anbieter projektbezogen beizuziehen. Es ist vor allem aus Submissionsgründen nicht möglich, die Anbieter in die Organisationsstruktur einzubinden.
Die Organisationsstruktur wirkt angesichts der Aufgaben überproportional gross. (4)	Eine breite Abstützung und Unterstützung auf politischer und fachlicher Ebene bedingt die Einbindung verschiedener, darunter auch externer Stellen und somit eine gewisse Anzahl an Vertretungen.
Vertretungen von Schulgemeinden fehlen. (3)	Schulgemeinden sind grösstenteils eigenständige Organisationen. Sie sollen wo sinnvoll fachspezifisch und projektbezogen über die politischen Gemeinden oder den Kanton eingebunden werden, nicht aber im Rahmen der Organisationsstruktur.
Die Zusammensetzung des Fachrates ist sehr verwaltungslastig, es sollten mehr Vertreter der Wirtschaft, Wissenschaft und Schulen Einsitz nehmen. (3)	Die geplante Zusammensetzung des Fachrates entspringt der Absicht, dass insbesondere die Gemeinden gut vertreten sind. Der Beizug weiterer Fachstellen kann z.B. im Rahmen der Projekte erfolgen.
Der Einsitz des Datenschutzbeauftragten in Steuerungsausschuss oder Fachrat ist gewünscht. (2)	Der Datenschutzbeauftragte wird wie üblich im Rahmen der Projekte einbezogen oder situativ zu Gremiensitzungen eingeladen. Ein entsprechender Hinweis wird im Organisationshandbuch festgehalten.

Die Fachverbände fehlen in der Organisation.	Die Fachverbände sollen fachspezifisch und projektbezogen eingebunden werden, nicht aber im Rahmen der Organisationsstruktur, weil dies den Rahmen sprengen würde.
Finanzierung	
Allgemein	
Welche Zahlungsverpflichtung geht eine Gemeinde mit der Unterschrift unter die Zusammenarbeitsvereinbarung ein? (24)	Die Gemeinden gehen mit der Unterzeichnung der Vereinbarung keine finanzielle Verpflichtung ein. Hier gibt es vermutlich ein Missverständnis: Die Projekte auf der Liste sind Ideen. Sie sind noch nicht verbindlich und kein Bestandteil der Vereinbarung. Daher entsteht mit einer Zustimmung zum Entwurf auch keine Zahlungsverpflichtung. Die Rechte und Pflichten der Vereinbarungsgemeinden werden zur Behebung des Missverständnisses im Vereinbarungsentwurf genauer formuliert.
Pflichtprojekte	
Die Kosten von Konzeption, Umsetzung und Betrieb sollen durch den Kanton getragen werden, Gemeinden sollen grundsätzlich nur Schnittstellen/Anbindungen finanzieren. (16) Komplette Kostenübernahme durch Kanton, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Basisinfrastruktur. (4) Die Aufteilung der Kosten soll in der Vereinbarung genauer beschrieben werden. (4)	Eine generelle Regelung in der vorgeschlagenen Form ist nicht möglich, weil insbesondere die Finanzierung des Betriebs nach Nutzniesser berechnet werden soll (s. Kapitel Finanzierung der Projekte). Die Finanzierung kann in der Vereinbarung nicht genauer festgelegt werden, weil sie je nach Projekt unterschiedlich ausfallen kann. Die ausführliche Beschreibung der Finanzierung erfolgt für jedes einzelne Projekt. In der Vereinbarung ist festgehalten, dass die Projekt- und Betriebsfinanzierung von Anfang an geregelt sein muss.
Weitere Zusammenarbeitsprojekte	
Die Kosten für weitere Zusammenarbeitsprojekte sollen vorrangig durch Gemeinden finanziert werden. (13)	Eine generelle Regelung in der vorgeschlagenen Form ist nicht sinnvoll, weil sich der Kanton je nach Projekt auch an der Finanzierung beteiligen könnte. Eine genauere Festlegung der Finanzierung ist im Rahmen der Vereinbarung ist deshalb nicht möglich, weil die Finanzierung nur projektbezogen festgelegt werden kann.

Anwendung der Vereinbarung	
Seitens der Gemeinden wird eine Vereinbarung für Pflichtprojekte als nicht notwendig erachtet (21) bzw. wird eine gesetzliche Regelung bevorzugt (17).	Dieser Befund ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Adressaten angenommen haben, dass die Projekte Gegenstand der Vereinbarung sind, was nicht der Fall ist. Gegenstand der Vereinbarung sind vorwiegend die darin festgehaltenen Planungs- und Finanzierungs-Grundsätze sowie die Organisationsstruktur. Dieses Missverständnis soll mit einer Anpassung der Vereinbarung ausgeräumt werden.
Geltungsdauer und Kündigung	
Als Alternative wird für die ersten vier Jahre der Vereinbarungslaufzeit eine Kündigungsfrist von 6 Monaten (8) bzw. 3 Monaten (3) vorgeschlagen mit einer automatischen jährlichen Verlängerung.	Die geplante 4-Jahres-Periodizität ist an die Laufzeit der Legislaturziele angelehnt und berücksichtigt die benötigte langfristige Zusammenarbeit zur Erreichung der gesteckten Ziele im Bereich E-Government. Eine drei- bzw. sechsmonatige Kündigungsfrist ist für eine verlässliche Planung zu knapp bemessen und auch nicht nötig, weil mit der Unterzeichnung der Vereinbarung insbesondere für die Gemeinden keine finanziellen Verpflichtungen verbunden sind.
Weitere Anmerkungen zur Vereinbarung	
Projektinformationen sollten allen Gemeinden (d.h. auch Nicht-Vereinbarungsgemeinden) zur Verfügung stehen. (17)	Einige Informationen zu Projekten, zum Umfeld u.a. sollen allen Gemeinden zugänglich gemacht werden. Dokumente der Gremien, wie beispielsweise Sitzungsprotokolle, Beschlüsse oder Präsentationen erhalten in erster Linie die Vereinbarungsgemeinden.
Im Vereinbarungstext werden Hinweise auf den Datenschutz und Datensicherheit gewünscht. (12)	Alle Projekte müssen auf Basis der herrschenden Gesetzgebung abgewickelt werden, dazu gehören im Besonderen auch der Datenschutz und die Datensicherheit. Aus diesem Grund wurde auf eine detaillierte Erwähnung aller zugrundeliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen verzichtet und als gegeben vorausgesetzt.
Im Vereinbarungstext soll erwähnt werden, dass bestehende Systeme und Lösungen berücksichtigt werden. (8)	Der ausdrückliche Wille zur vorrangigen Berücksichtigung bereits bestehender Lösungen ist bereits im Kapitel 1.2.2.1 des Vereinbarungsentwurfes formuliert.

3.3. Rückmeldungen zum strategischen Projektportfolio

Die Beurteilung der strategischen Stossrichtungen und des Projektportfolios fielen mehrheitlich positiv aus.

Es liegen insgesamt 93 Stellungnahmen zum Projektportfolio vor. Davon befürworten 38% (35) das Projektportfolio ohne Änderungsvorschläge. Bei Berücksichtigung der eingebrachten Änderungsvorschläge stehen dem Projektportfolio 60% (56) positiv gegenüber. Damit äusserten sich insgesamt 98% (91) grundsätzlich positiv zum strategischen Projektportfolio.

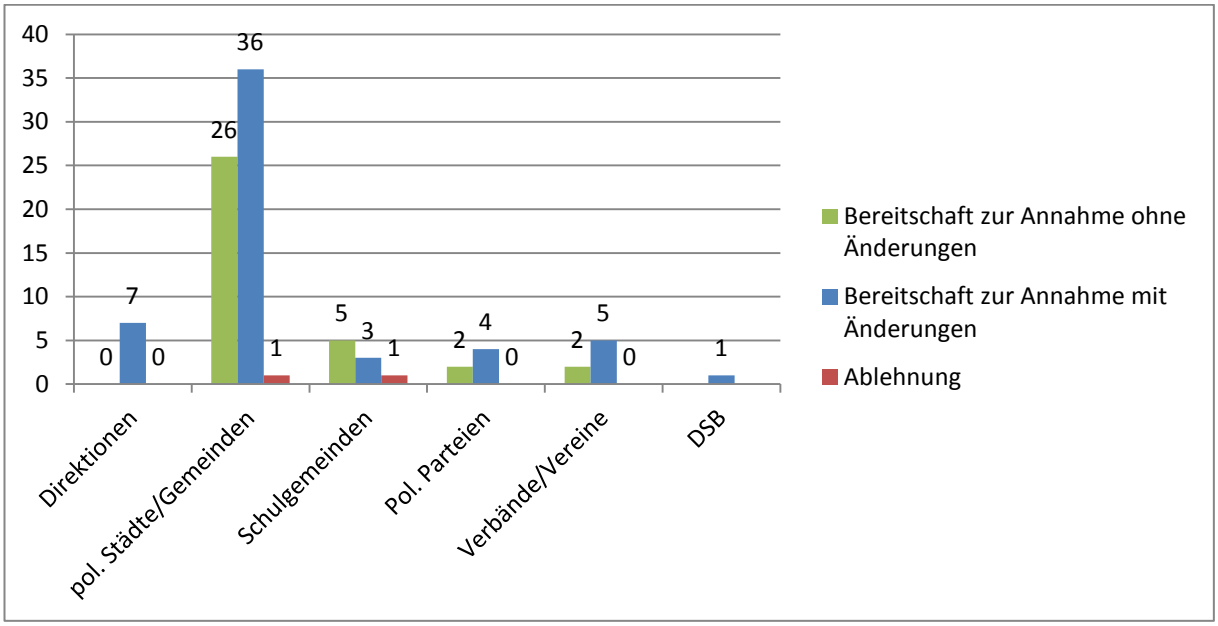

Zusätzlich zu den vorhandenen Projektideen beinhalteten einige Stellungnahmen weitere interessante Vorschläge für zusätzliche Projekte, wie z.B. eine zentrale Verwaltung der Grundstücks-/Gebäuderegister und Lösungen zur Unterstützung des Einbürgerungsprozesses. Auch zu den einzelnen Projektideen gingen einige Anmerkungen ein. Diese werden den Umsetzungsorganen zur fachgerechten Beurteilung weitergeleitet. Alle Projektideen werden nochmals aufgrund noch festzulegender Kriterien kategorisiert, priorisiert und dann die entsprechenden Projektanträge erstellt.

4. Weiteres Vorgehen

Die Rückmeldungen der Adressaten fielen mehrheitlich positiv aus und zeigen auf, dass der Wille, E-Government gemeinsam und koordiniert umzusetzen, vorhanden ist und somit die Grundlage für eine Zusammenarbeits-Vereinbarung besteht.

Aus einigen Befunden zur Vereinbarung ging hervor, dass Sinn und Zweck der Vereinbarung sowie die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden noch unklar sind. Diesen Befunden wurde in der erneuerten Vereinbarung Rechnung getragen, indem textliche Anpassungen und Ergänzungen erfolgten. Einige wenige Befunde bezogen sich auf Fragestellungen, die andersweitig, d.h. im Rahmen der Zusammenarbeitsorganisation oder im Organisationshandbuch umgesetzt werden. Auf gewisse Befunde, die z.B. gegensätzlich waren (wie z.B. Befunde zu Geltungsdauer und Kündigungsfristen), wurde nicht eingegangen. Die Gemeinden werden Ende 2012 schriftlich eingeladen, sich der Vereinbarung anzuschliessen.

Das überarbeitete und priorisierte Projektportfolio sowie das Organisationshandbuch werden im ersten Quartal 2013 dem Fachrat zur fachlichen Beurteilung sowie dem Steuerungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.